

Beim Flugplatz 8
92655 Grafenwöhr

Tel.: 09641-935 125
Fax.: 09641-935 129
Mail: info@rupp.bodenschutz.biz
Web: <http://www.rupp.bodenschutz.biz>

Hinweis: Um die Originalgröße der Zeitungsartikel erhalten zu können, wurde das Format A3 gewählt. Bitte beachten Sie dies, wenn Sie diese Datei ausdrucken.

06.06.2003

BAYERISCHE STAATSZEITUNG NR. 23

Kommunalwirtschaft

Neue Sachverständige

Bisher kein gesetzlicher Schutz für Gutachter im Altlastenbereich

Die Bezeichnung „Gutachter im Altlastenbereich“ genoss bisher keinen gesetzlichen Schutz. Darum herrschte ein Wildwuchs an Kompetenz, Qualität und Methodik. Ein Wildwuchs, den der Auftraggeber i.d.R. nicht durchforsten konnte und daher oft gezwungen war, seine Altlast in unbekannte Hände zu legen. Manch einer musste schon schmerzhaft Erfahrungen mit nicht verwertbaren Ergebnissen, unendlichen Folgeuntersuchungen oder unwirksamen Sanierungsmethoden machen.

Deshalb bestand dringender Bedarf an systematischen Anforderungen und hohem fachlichen Qualitätsniveau. So sind Bestrebungen, Maßnahmen und Gesetze zu begrüßen, die diese Standards für Sachverständige im Altlastenbereich schaffen und damit eine gute und vergleichbare Bearbeitung gewährleisten.

Gemäß § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 1. März 1999 müssen „Sachverständige und Untersuchungsstellen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, die für dieses Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. . .“ Den Ländern fällt die Aufgabe zu, die Einzelheiten zu regeln - in Bayern erfolgt dies in Art. 6 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG), das zeitgleich mit dem BBodSchG in Kraft getreten ist. Im Detail sind die Anforderungen, die besonderen Vorschriften sowie das Prüfungsverfahren in der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbearbeitung in Bayern (VSU Boden und Altlasten vom 3. Dezember 2001) und in der zugehörigen Verfahrensordnung des Landesamts für Wasserwirtschaft (LfW) geregelt. Ab dem 1. Januar 2004 sind öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe von Altlastenaufträgen angehalten, anerkannte Sachverständige einzuschalten.

Sachverständige werden nach VSU auf diesen Sachgebieten notifiziert:

- I. Flächenhafte und standortbezogene Erfassung / Historische Erkundung
- II. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden - Gewässer
- III. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden - Pflanze / Vorsorge zur Begrenzung von Stoffeinträgen in den Boden und beim Auf- und Einbringen von Materialien
- IV. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden - Mensch
- V. Sanierung
- VI. Gefahrenermittlung, -beurteilung und -abwehr von schädlichen Bodenveränderungen auf Grund von Bodenerosion durch Wasser.

In der Projektarbeit lassen sich diese Tätigkeitsfelder nicht immer eindeutig abgrenzen. Eine Grundvoraussetzung für alle Aufgaben sind daher fundierte Kenntnisse über die Medien Boden und Grundwasser, ihre grundlegenden Eigenschaften und Pro-

zesse sowie die geläufigen Methoden zu ihrer Erkundung und Beschreibung.

Mit den anerkannten Sachverständigen wird ein Qualitätsstandard geschaffen, der das Niveau der Altlastenbearbeitung nachhaltig und auf breiter Basis anhebt. Man kann erwarten, dass sich dadurch auch das Maß an „Fehlinvestitionen“ reduziert.

Fehlinvestitionen, die z.B. resultierten aus

- Analysen, die nicht verwertbar sind, da z.B. die Proben nicht fachgerecht entnommen wurden
- Unendliche kostenintensive Nachuntersuchungen, weil das anfängliche Untersuchungskonzept nicht stimmig war
- Sanierungsmethoden, die sich im Nachhinein als wenig wirksam herausstellten

• Fehlentscheidungen, die sich auf fachlich unsichere Prognosen stützten, u.v.m.

Man kann jetzt aufatmen! Es lässt sich leichter leben mit einer Altlast - der Betroffene, der sichergehen kann, dass sein Fall in guten Händen liegt, der Behördenvertreter, der sich über die qualifizierte fachliche Darlegung und Bewertung freut, und der Sachverständige selbst, der bisher schon höchste Ansprüche an sich selbst stellte, nun aber nicht mehr mit billigen „Scharlatanen“ konkurrieren muss.

Mit der VSU ist endlich ein gesetzlicher Schutz der Gutachtertätigkeit gegeben. Die Praxis zeigt jedoch, dass durch alleiniges „Sichern der Qualität“ nicht unbedingt überzeugende Ergebnisse erzielt werden. Überzeugend sind Ergebnisse in Zeiten leerer Haushaltskassen, wenn die erforderlichen Maßnahmen auch durchführbar und überhaupt finanzierbar sind. Die Haushaltskasse droht sich als lenkender Faktor in der Projektarbeit zu etablieren - zu Lasten etwa der Qualität? Lläuft die positive Entwicklung, die die VSU mit sich bringt, etwa aus finanziellen Gründen ins Leere?

Die Anforderungen im Altlastenbereich führen in der heutigen Zeit reichen von der Qualitätssicherung weiter zum Qualitätsmanagement. Der Sachverständige muss heute neben fachlicher Kompetenz und technischem Know-how, betriebswirtschaftlich denken sowie organisieren und kommunizieren können. Er muss die Finanzmittel optimal einsetzen können, Innovation und Flexibilität, Teamfähigkeit und Belastbarkeit zeigen. Er muss ganzheitlich denken und alle notwendigen Informationen speichern, verarbeiten und nutzen können. Er muss Diplomat sein und gleichzeitig auch „Mensch“ bleiben.

Ein Altlasteneigentümer sollte sich bei der Auftragsvergabe aber nicht beruhigt in den Sessel lehnen, weil ihm die fachliche Qualität mit einem Sachverständigen nach VSU quasi in den Schoß fällt. In optimaler Mittelausnutzung und Qualität der Projektsteuerung liegt der Kern. Hier muss der Auftraggeber wachsam sein. Helga Rupp

e-mail: rupp.bodenschutz@t-online.de

